

An den
Herrn Vorsitzenden
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I / 2. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 9. Oktober 2007

Abfallentsorgungskonzept 2009-2016

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Einsammlung und den Transport von Siedlungsabfällen für 8 Jahre nach dem vorgestellten Abfallkonzept auszuschreiben.

Begründung:

1. Das kommunale Entsorgungssystem:

Das im Jahre 1993 beschlossene Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Meerbusch, welches durch Auswertung von Bedenken, Anregungen aus durchgeführten Bürgeranhörungen, Gesprächen mit Fachleuten der kommunalen Verbände und entsorgungspflichtigen Körperschaften und praktischer Erfahrung weiter verbessert wurde, ist 1999 für 10 Jahre öffentlich ausgeschrieben worden. Durch die Ausschreibung und Optimierung des Systems verringerten sich die Jahresabfuhrkosten um 36 % (- 693.236 €).

Die langjährigen Entsorgungsverträge für die Nutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises und das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung haben dazu beigetragen, dass die Abfallentsorgungsgebühren in Meerbusch über viele Jahre gleichbleibend gehalten werden konnten (siehe Anlage 1).

Das jetzige System bietet dem Meerbuscher Bürger folgende Möglichkeiten der Abfallentsorgung:

- für Restabfälle stehen 80 / 120 / 240 Liter Behälter mit 14-tägiger und 1100 Liter Behälter mit 14-tägiger / wöchentlicher / 2x wöchentlicher Leerung zur Verfügung,
- für Bioabfälle stehen 120 oder 240 Liter Behälter mit 14-tägiger Leerung zur Verfügung, zusätzliche Biotonnen können entgeltlich bestellt werden,
- die Eigenkompostierung wird bei gleichzeitigem Verzicht auf die Biotonne mit einem Gebührennachlass von 20 € pro Grundstück belohnt,
- Grünabfälle werden 8x im Jahr vor dem Grundstück abgeholt (keine Mengenbegrenzung),
- Sperrgut und Elektroschrott wird 13x im Jahr (alle 4 Wochen) am Grundstück eingesammelt,
- Altpapier kann zu den 94 Wertstoffcontainerstandorten gebracht werden, die 3 mal wöchentlich entleert werden,

- Altkleider können an 24 Wertstoffcontainerstandorten entsorgt werden,
- das Schadstoffmobil sammelt Schadstoffe an drei Tagen im Monat ein,
- auf dem Bauhof können Grünabfälle, Altpapier, Altglas, Altkleider, Elektroschrott, Metallschrott, Batterien, Korken und CD's abgegeben werden. Durch die Einrichtung eines neuen Wertstoffhofes im Gewerbegebiet Bundenroth, Meerbusch-Strümp, können dem Bürger noch weitere Entsorgungsmöglichkeiten für z.B. kleine Mengen Sperrgut und Bauschutt angeboten werden,
- zusätzlich werden über Schulen und Bürgerbüros noch Korken und CD's gesammelt.

Das Duale System Deutschland stellt über einen beauftragten Entsorger den Bürgern 120 / 240 / 1100 Liter Behälter (gelbe Tonne) und gelbe Säcke für die Entsorgung der Verpackungen mit dem grünen Punkt zur Verfügung. Altglas wird über die Wertstoffcontainerstandorte eingesammelt. Das DSD schreibt diese Leistungen jeweils für 3 Jahre aus.

Weitere Entsorgungsmöglichkeiten werden den Bürgern auf der Deponie Neuss-Grefrath und der Kompostierungsanlage Korschenbroich vom Rhein-Kreis Neuss angeboten.

2. Der Abfallgebührenmaßstab:

Das Landesabfallgesetz NRW schreibt den Kommunen vor, die Abfallvermeidung und -trennung durch Gebührenanreize zu fördern. Dieser Forderung kann durch verschiedene Abfallgebührenmaßstäbe nachgekommen werden:

- Der Gefäßvolumenmaßstab:

Der in Praxis nach wie vor am häufigsten und auch in Meerbusch angewendete Gebührenmaßstab ist der Gefäßvolumenmaßstab.

Die Höhe der Abfallgebühr wird nach dem zur Verfügung gestellten Gefäßvolumen berechnet.

Dieser Maßstab ist geeignet, wirksame Anreize für den Bürger zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu schaffen. Jeder Bürger der Abfälle vermeidet und trennt, kann ein kleineres Abfallgefäß wählen und hat dadurch einen finanziellen Vorteil.

Der Gefäßvolumenmaßstab hat darüber hinaus den Vorteil, dass er sich kostengünstig (kein technischer- und geringer Verwaltungsaufwand) verwirklichen lässt. Es ist auch möglich, durch die Bereitstellung von zwei Restmüllgefäßen auf einem Grundstück, die benötigte Literzahl zu erreichen. (z.B. 80 l Restabfallgefäß + 120 l Restabfallgefäß = 200 l).

Durch die Bildung von Entsorgungsgemeinschaften für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke gibt es auch in Meerbusch Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung für Ein-Personen-Grundstücke.

Ein zentrales Problemfeld des Gefäßvolumenmaßstabes ist in der Praxis die Unterschätzung des benötigten Volumens durch die Bürger. Wenn die Wahlfreiheit nicht begrenzt wird, besteht die Gefahr, dass viele Bürger das kostengünstigste aber zu kleine Abfallgefäß wählen.

Deshalb ist in Meerbusch ein Mindest-Restabfallvolumen von 10 l pro Person und Woche in der Satzung festgesetzt worden. Das Landesabfallgesetz räumt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausdrücklich die Befugnis ein, in der Abfallentsorgungssatzung ein Mindest-Behältervolumen festzulegen.

Das Mindestrestabfallvolumen von 10 l pro Person und Woche wurde aufgrund der durchgeführten Pilotprojekte in verschiedenen Haushalten und den zugrunde liegenden Restabfallmengen in Meerbusch festgelegt.

Mit der Einführung des Mindestabfallvolumens konnte verhindert werden dass

- die Abfälle in den Restabfalltonnen zusammen gepresst werden (Schwierigkeiten bei der Entleerung der Gefäße),
- Gefäße ständig überfüllt sind (der Deckel nicht schließt, Abfälle herausfallen und zu Verschmutzungen führen),
- hygienische Probleme entstehen und Ratten angelockt werden.

Alternativ zu dem Gefäßvolumenmaßstab kann auch durch folgende Abfallgebührenmaßstäbe der Forderung des Landesabfallgesetzes nachgekommen werden:

- Der Gewichtsmaßstab:

Die Anwendung des Gewichtsmaßstabes setzt den Einsatz eines Wiegesystems voraus. Dabei wird das über einen Chip identifizierte Restabfallgefäß am Abfallentsorgungsfahrzeug vor und nach der Entleerung gewogen. Dem Abfallgebührenschnldner werden eine Grundgebühr (beinhaltet Fixkosten wie z.B. Personalkosten, Behältermieten) und eine Zusatzgebühr (beinhaltet Abfallmengenabhängige Kosten für z.B. Einsammlung, Beseitigung und Verwertung) nach Gewicht in Rechnung gestellt.

Der Abfallerzeuger wird durch die Verwiegung des Restabfalls dazu angehalten, die Gewichtsmenge des Restabfalls dadurch zu verringern, dass er insbesondere gewichtsintensive Abfallbestandteile wie z. B. Metall, Altglas und Bioabfälle der stofflichen Wiederverwertung zuführt.

Auf das Fassungsvermögen der Abfallgefäße kommt es nicht an, weil der Inhalt gewogen wird und es ohne Belang ist, inwieweit das Abfallgefäß gefüllt worden ist. Insoweit besteht auch kein Anlass zur Verdichtung des Abfalls um das Fassungsvermögen voll auszuschöpfen. Allerdings wird im Zusammenhang mit der Verwiegung häufig die Forderung nach abschließbaren Abfallgefäßen erhoben, um das unberechtigte Befüllen durch Fremde abzustellen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass der Abfallerzeuger sich schwere Gegenstände durch illegales Ablagern in der Landschaft entledigt.

Die Einführung des Gewichtsmaßstabes setzt einen erheblichen technischen und damit auch finanziellen Aufwand voraus. Die Identifizierung und Verwiegung der Abfallbehälter muss beim Schüttvorgang gewährleistet sein. Deshalb müssen alle Gefäße mit einem Chip ausgestattet werden, das Abfallentsorgungsfahrzeug eine Wiegevorrichtung haben und die Entsorgungsfirma und die Stadtverwaltung mit einer entsprechenden Erfassungssoftware korrespondieren.

Wenn eine Kommune diesen erhöhten finanziellen Aufwand für angemessen ansieht und die damit verbundene Erhöhung der Abfallgebühren in Kauf nimmt, ist nach dem Bundesverwaltungsgericht dagegen aus bundesrechtlicher Sicht nichts einzuwenden, denn der kommunale Satzungsgeber kann je nach den Umständen des Einzelfalls eine Auswahl unter verschiedenen Gebührenmodellen treffen.

Nach einer Umfrage des Bundes der Steuerzahler NRW im Jahr 2006 haben nur rund 5 % aller Kommunen ein Verwiegungssystem.

- Der Entleerungshäufigkeitsmaßstab:

Ein weiterer Gebührenmaßstab, mit dem Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden können, ist der Entleerungshäufigkeitsmaßstab.

Bei diesem Maßstab wird die Anzahl der Entleerungsvorgänge des Restabfallgefäßes gemessen und ist danach Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abfallgebühr. In der Praxis werden dazu Wertmarken- oder computergestützte Identifikationssysteme benutzt.

Der Abfallgebührenschnldner bekommt z. B. 26 Wertmarken mit denen er eine 14tägliche Mindest-Abfuhr des Restabfallgefäßes im Jahr in Anspruch nehmen kann. Möchte er eine häufigere Entleerung, muss er Wertmarken zukaufen, weil das Restabfallgefäß nur mit sichtbar aufgebrachter Wertmarke entleert wird. Der Abfallgebührenschnldner zahlt Abfallgebühren für die erforderliche Mindestentleerung und umso mehr desto häufiger er um eine Entleerung seines Restabfallgefäßes nachsucht.

Beim computergestützten Identifikationssystem registriert ein am Abfallfahrzeug installiertes Lesegerät das mit einem codierten Speicherchip versehene und zur Entleerung bereitgestellte Abfallgefäß die Entleerungshäufigkeit.

Bei dem Entleerungshäufigkeitsmaßstab mit wählbarem Abfuhrturnus ist allerdings zu beachten, dass aus hygienischen Gründen bei der Entleerung des Restabfallgefäßes nach gegenwärtigem Erkenntnisstand maximal ein 14täglicher Abfuhrturnus gefahren werden sollte. Zwangsläufig wird hierdurch die Anreizwirkung begrenzt, die mit einem längeren Abfuhrturnus geschaffen werden kann.

Nur rund 4 % aller Kommunen (Umfrage Bund der Steuerzahler NRW 2006) haben ein Identifikationssystem mit dem sich die Entleerungshäufigkeit über im Abfallgefäß eingebaute Speicherchips registrieren und damit die Höhe der Abfallgebühr festlegen lässt. Auch bei diesem Gebührenmaßstab ist der Verwaltungsaufwand (Wertmarkenverkauf bzw. elektronische Erfassung) erheblich höher und damit teurer als beim Gefäßvolumenmaßstab.

Zusammenfassung:

Das bisherige System mit Umlage aller Kosten auf das Restabfallvolumen, das bis zu einem Mindestvolumen frei gewählt werden kann, entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Restabfallmengen sind in Meerbusch in den letzten Jahren relativ konstant geblieben (siehe Anlage 2). Die Sortierung in die verschiedenen Abfallfraktionen ist sehr gut. Die Zufriedenheit und Akzeptanz des jetzigen Systems ist beim Bürger sehr hoch (keine Widersprüche in den letzten Jahren).

Vor diesem Hintergrund und Aufgrund der positiven Erfahrungen in Meerbusch empfiehlt es sich auch weiterhin bei der Erhebung der Abfallgebühr mit dem Gefäßvolumenmaßstab zu arbeiten.

3. Mögliche Systemänderungen:

- Die Papiertonne:

Die Entsorgung des Altpapiers kann mit folgenden Systemen durchgeführt werden:

- Bringsystem: Wertstoffcontainerstandorte mit Altpapiercontainern,
- Holsystem: Papiertonnen, Straßensammlungen.

Die Stadt Meerbusch hat sich zur Entsorgung des Altpapiers (Druckerzeugnisse, Verpackungen) für ein gut funktionierendes Bringsystem mit 146 Altpapiercontainern verteilt auf 94 Wertstoffcontainerstandorte (mit Altglas) entschieden. Für größere Mengen stehen 25 m³ Abrollmulden auf dem Bauhof zur Verfügung.

Im Zuge des Konzeptes für eine „Saubere Stadt“ wurden zur Eingrünung der Standorte seit dem Jahr 2000 ca. 129.000 € für Einzäunungen und Bepflanzungen aufgewendet. Außerdem sind 3 unterirdische Wertstoffcontainerstandorte (Deutsches Eck: 25.738 €, Dorfplatz Ilverich: 32.851 €, Baugebiet Sonnenweg: Beteiligung 5.000 €) errichtet worden. Weitere unterirdische Standorte sind auf dem Marktplatz Strümp, im Neubaugebiet Görgesheide, auf dem Rudolf-Bartels-Platz und dem Dr.-Franz-Schütz-Platz in Planung.

Im Jahr 2006 entstanden für die Miete und Entleerung der Altpapiercontainer Kosten in Höhe von 156.500 €. Vergleichsweise kann davon ausgegangen werden, dass zu jedem Restabfallbehälter auch eine gleich große Papiertonne mit 4-wöchentlicher Leerung aufgestellt werden muss. Das wären in 2006 durchschnittlich

- 9.983 Stck. 120 Liter-,
- 5.408 Stck. 240 Liter- und
- 487 Stck. 1.100 Liter-Behälter gewesen.

Nach aktuellen Marktpreisen würden für Miete und Leerung Kosten von 536.160 € netto (+ 16 % MwSt. in 2006: 621.945 €) anfallen. Eine Umstellung auf ein Holsystem wäre folglich mit hohen Zusatzkosten verbunden. Bei Einführung einer Papiertonne müssten viele Wertstoffcontainerstandorte zurückgebaut werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Daher sollte das Bringsystem für Altpapier in der bisherigen Form erhalten bleiben.

Straßensammlungen wurden in Meerbusch auch bereits praktiziert und wegen Verschmutzungen und vieler Beschwerden wieder eingestellt.

- Der 60 Liter Restabfallbehälter:

Der 60 Liter Behälter ist das kleinste gebräuchliche Restabfallgefäß. Kleinere Gefäße werden selten verwendet. Im Jahr 2006 hatten nach der Umfrage des Bundes der Steuerzahler NRW ca. 35 % der Kommunen in Nordrhein-Westfalen diese Größe im Behälterangebot.

Zurzeit sind im Stadtgebiet 3.770 Stck. 80 Liter Restabfallbehälter aufgestellt. Diese werden von Grundstückseigentümern genutzt, auf denen 1 bis max. 4 Personen leben. Zur Nutzung eines 60 Liter Restabfallbehälters wären nach der Abfallentsorgungssatzung 1 bis 3 Personen Grundstücke berechtigt.

Bei der Anwendung des linearen Maßstabes wie in Meerbusch, werden die Gebühren für das 60 Liter Gefäß so niedrig, dass die Fixkosten nicht mehr gedeckt werden können.

Um eine Unterfinanzierung zu vermeiden, müsste bei Einführung eines 60 Liter Gefäßes zur Gebührengerechtigkeit eine Grundgebühr für alle Behälter festgelegt werden:

In einer Grundgebühr werden die Fixkosten (z.B. Personalkosten, Behältermieten), die unabhängig vom Umfang der Abfallentsorgung an einem Grundstück entstehen, ganz oder teilweise gleichmäßig auf die Gebührenpflichtigen verteilt. Der Anreiz zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung wird über die von der Größe des Restabfallgefäßes oder des Abfallgewichtes abhängige Zusatzgebühr geschaffen. Die Grundgebühr kann pro Einwohner, pro Restabfallgefäß oder pro Grundstück erhoben werden.

Aus der Meerbuscher Bevölkerung wurde bisher nicht der Wunsch nach einem 60 Liter Restabfallbehälter an die Verwaltung herangetragen. Da außerdem Entsorgungsgemeinschaften gebildet werden können (siehe Gefäßvolumenmaßstab) ist die Einführung eines 60 Liter Behälters nicht zwingend erforderlich.

4. Betrieb des Wertstoffhofes

Die „Wertstoffannahmestelle“ wird zurzeit auf dem Gelände des Baubetriebshofes betrieben. Dort können Grünabfälle, Altpapier, Elektroschrott, Metallschrott, Trockenbatterien, Korken, CD's, Altkleider und Altglas aus Meerbuscher Haushalten kostenlos abgegeben werden. Die Ist-Situation ist unbefriedigend, da der Baubetriebshof für den Besucher unübersichtlich, unkomfortabel und unstrukturiert ist.

Bisher hat der Bauhof

- Montags bis Donnerstags von 7.30 bis 15.30 Uhr,
- Freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr und
- Samstags von 9.00 bis 10.00 Uhr (saisonal auch 9.00 bis 12.00 Uhr) geöffnet.

Die Annahme der Abfälle wird nur von einem Arbeiter betreut. Für Vertretungen infolge Urlaub und Krankheit werden Arbeiter aus anderen Bereichen eingesetzt.

Durch den Neubau des Wertstoffhofes im Gewerbegebiet Bundenroth erhält der Bürger ein erweitertes Entsorgungsangebot (z.B. Bauschutt, Sperrgut). Sollte sich herausstellen, dass dieses gut angenommen wird, kann über Einsparungen bei den Straßensammlungen (Grünbündelsammlung, Sperrgut) nachgedacht werden.

Für den Betrieb des neuen erweiterten Wertstoffhofes sollen dem Bürger flexiblere Öffnungszeiten angeboten werden.

5. Ausschreibungszeitraum:

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigte von 2006 bis 2008 zusammen mit dem Betreiber der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) in Neuss-Grefrath einen Modellversuch für die gemeinsame Sammlung von Verkaufsverpackungen und Restabfällen („Gelb in Grau“ = GiG-Tonne) und anschließender Sortierung durchzuführen (siehe Informationsvorlage vom 20.4.2005). Da im Jahr 2006 der Sortierauftrag für die Verkaufsverpackungen im Rhein-Kreis Neuss vom Dualen System Deutschland an eine andere Firma vergeben wurde, war eine gemeinsame Sortierung der „gelben“ und „grauen“ Abfälle auf der WSAA nicht mehr möglich.

Da die derzeitige Sammlung der Verpackungsabfälle ständig in der öffentlichen und politischen Diskussion ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig zu Veränderungen hinsichtlich der Sammlung des „gelben“ Abfalls kommt.

Vermehrt wird in den Kommunen von einer Vertragsdauer über 10 Jahre abgewichen und für 8 Jahre ausgeschrieben. Dieser verkürzte Zeitraum erlaubt ein früheres Reagieren auf gesetzliche und technische Veränderungen in der Abfallentsorgung und lässt dem Unternehmer einen soliden Kalkulationszeitraum. Ein Ausschreibungszeitraum von 5 Jahren wird ein ungünstigeres Ergebnis bringen, da der Anbieter Neuanschaffungen über einen kurzen Zeitraum abschreiben wird.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Einsammlung und den Transport von Siedlungsabfällen für 8 Jahre nach dem vorgestellten Abfallkonzept auszuschreiben.

Dieter Spindler